

Leipziger Tageblatt

und

U n z e i g e r.

Nr. 82.

Sonnabend

den 23. März.

1850.

S a n d t a g .

Neunundvierzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer
am 21. März.

Auf der Registrande befand sich wieder ein Postulat der Regierung für Ufer- und Wasserbauten von 50,000 Thlr. Vor dem Uebergang zur Tagesordnung interpellierte Abg. Biederlmann das Ministerium des Auswärtigen: 1) ob der in öffentlichen Blättern, auch in der Leipziger Zeitung mitgetheilte Text einer Uebereinkunft zwischen den Regierungen von Württemberg, Sachsen und Bayern im Ganzen und Einzelnen richtig sei? 2) ob die Regierung, falls dies so sei, durch einen besondern Vorbehalt oder in sonstiger rechtsgültiger Weise das verfassungsmäßige Zustimmungsrecht der Kammer gewahrt? 3) wann sie diese Zustimmung einzuholen beabsichtige? und 4) ob die Genehmigung zu dieser Uebereinkunft schon vor dem am 7. März hinsichtlich der Wahlung des Zustimmungsrechts der Kammer gesaften Beschlüsse ertheilt worden? Der Staatsminister v. Weust war abwesend, das gegen giebt Staatsminister Behr die vorläufige Antwort, daß der Beantwortung der Anfrage nichts entgegenstehen werde, da über den angeregten Gegenstand vom Minister des Neuen Vorlagen gemacht werden würden, und daß bei jener Uebereinkunft die Rücksicht auf §. 2. der Verf. nicht außer Acht gelassen werden. Hierauf kam der Bericht des 3. Ausschusses (Referent Vicepräsid. Haberforn) über das königl. Decret vom 2. März 1850 hinsichtlich der provisorischen Ausschreibung der Steuern und Abgaben zur Berathung. Der Ausschuss empfiehlt: I. „ein Provisorium zur Erhebung der Steuern und Abgaben zu genehmigen;“ II. an die Staatsregierung den Antrag zu richten: „nach, auch Seiten der ersten Kammer ertheilter nachträglicher Genehmigung zur Forterhebung der Steuern und Abgaben vom Ende des Monats April 1849 bis zu Ende des Monats April 1850 und längstens gleichzeitig mit dem Erlasse des provisorischen Steuer- und Abgabengesetzes, diese nachträgliche Genehmigung der Volksvertretung in dem Gesetz- und Verordnungsblatt ausdrücklich bekannt zu machen;“ III. „zur provisor. Forterhebung der Steuern und Abgaben bis zum letzten August dieses Jahres die Staatsregierung zu ermächtigen;“ IV. „die Staatsregierung zur außerordentlichen Erhebung der Grundsteuer nach Höhe von 1 Pf. für jede Steuerelinhheit für den 1. August dieses Jahres, und des zweiten Termins der Gewerbe- und Personalsteuer, oder die Hälfte des vollen Jahresbetrags, in der Zeit bis zum letzten August dieses Jahres zu ermächtigen.“ Die nach Vorlesung des Berichts sich ergebende Debatte war sehr lebhaft und enthielt viele bittere Vorwürfe gegen die Regierung, mit denen der Abg. Thallwitz begann. Er erklärte vor Berathung des Budgets sich zu keiner Bewilligung verstecken zu können, da das gegenwärtige Ministerium kein Vertrauen verdiente. Diese Anklage führte Abg. Cramer sehr weitsichtig aus, schließlich sich ebenfalls gegen jede Steuerbewilligung aussprechend. Newitzer und Nalek bekämpfen die Bewilligung außerordentlicher Steuern, und der Letztere stellte den Antrag: „die Kammer wolle beschließen, zur provisorischen Forterhebung der ordentlichen Steuern bis zum 15. Juli dem Ministerium die Ermächtigung zu ertheilen.“ Hülfe giebt dagegen zu bedenken, daß die Feststellung des Budgets in 4 Monaten unmöglich bewerkstelligt werden könnte, wovon Newitzer sich nicht überzeugen kann, und Reg.-Comm. Opelt weist anders Bedenken gegen den Antrag nach. Mit dem Abg. Harkort gerathen Newitzer und Schwedler wegen „Unterstellung hinterhältiger Absichten“ in Conflict, und wie diese erklären sich auch die Abg.

Funkhanel, Kalb und Biederlmann, welche beiden letzteren das Ministerium scharf angreifen, gegen die Bewilligung außerordentlicher Steuern. Außer dem Finanzminister Behr, der zu öftern Malen das Ministerium verteidigt, sucht auch Staatsminister v. Giesen dasselbe gegen die ausgesprochenen Angriffe in Schutz zu nehmen. Bei der endlichen Abstimmung wird der Maße'sche Antrag von 36 gegen 31 St. verworfen, von den Ausschusshandlungen I. u. II. einstimmig, III. gegen 25 St. angenommen, IV. aber von 35 gegen 32 St. abgelehnt. Unter den für den Antrag Stimmbenden befanden sich auch Wagner aus Schneeberg, da er die Bewilligung für eine Vermeidung später folgender Nachtheile hat, und Schwedler. Endlich wurde das ganze Gesetz gegen 8 St. (Funkhanel, Heubner, Schärschmidt, Thallwitz, Wich, Cramer, Dammann und v. Dieskau) genehmigt. Zum Schlus der Sitzung wurden noch in den Abg. Newitzer und Baumgarten auf den Antrag Harkorts zwei neue Mitglieder in den Finanzausschuss gewählt, der wegen Geschäftsauslastung mit der bisherigen Anzahl seiner Mitglieder nicht mehr auskommen kann. Nächste Sitzung Sonnabend.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 20. März 1850.

Beim Vortrage aus der Registrande genehmigte das College die Herausgabe einer vergleichsweise Vergütung von 80 Thlr. an den Taxator Schenk für von demselben in den Jahren 1842 bis 1844 beim Stadtgerichte gemachte Taxationen in solchen Sachen, in denen Kosten nicht erlangt worden sind; gab auch zu der vom Stadtrath beschlossenen Bevollmächtigung des Hen. Adv. Einer in Sachen der hiesigen Committie gegen die Gemeinde Eutritsch, Einquartierungsentzündigung betreffend, seine Zustimmung.

Auf der Tagesordnung stand zunächst das Gutachten der Deputation zum Localstatut über den in das diesjährige Budget aufgenommenen Beschluß des Rathes, den Etat der Stadtschreiberei auf 1200 Thlr. idhrl. zu erhöhen.

Die Gründe des Stadtraths sind in der Hauptsache folgende:

1) die Wichtigkeit und Umfanglichkeit des Amtes — der Stadtschreiber sei der erste der städtischen Offizianten und habe wegen wenigstens zeitweiliger Aufbewahrung von Depositen, Spesen und Bürgergeldern zugleich eine finanzielle Vertretung —
2) der Umstand, daß der Gehalt des Buchhalters 1200 Thlr. betrage und daß die Geschäfte des Stadtschreibers doch nach allen Richtungen hin von größerer Bedeutung seien, als die des Buchhalters;

3) das Interesse der Stadtverwaltung, daß der Inhaber der Stelle nicht so bald zu dem Wunsche auf Veränderung und Verbesserung seiner Verhältnisse veranlaßt werde;

4) die Zweckmäßigkeit der Erhöhung des jetzigen Gehaltes von 1027 Thlr. 23 Gr. 5 Pf. (1000 Thlr. Conv.-G.), welche nur nach oben stattfinden könne.

Die Deputation verkannte die Wichtigkeit der Stadtschreiberei keineswegs und gab zu, daß zur Bewilligung der Geschäfte derselben viel Zeit und Kraft aufgewendet werden müßt. Allein sie hieß dafür, daß die Wichtigkeit des Amtes in dergliedigung des städtischen Beamtenwesens durch Festhalten an dem jetzigen Gehalte nicht verloren gehe. Der Umstand, daß der städtische Buchhalter eine Besoldung von 1200 Thlr. beklebt, habe seinen Grund eben darin, daß der Buchhalter ein Kassenbeamter sei und daß Kassenbeamte nach den übäll geltenden Grundsätzen höher